



Kantonales Sozialamt Graubünden
Uffizi dal servetsch social chantunal dal Grischun
Ufficio del servizio sociale cantonale dei Grigioni

An alle Mitarbeitenden von Kinderkrippen/Kindertagesstätten, Kinder- und Jugendheimen, Mittelschulinternaten und Familienplatzierungsorganisationen sowie Tages- und Pflegeeltern im Kanton Graubünden

Information Neuerungen bei den Strafregisterauszügen

Basierend auf den Änderungen der Bundesgesetzgebung über das Strafregister-Informationssystem vom 23.01.2023

Seit 23. Januar 2023 müssen Mitarbeitende von Kinderkrippen / Kindertagesstätten, Kinder- und Jugendheimen, Mittelschulinternaten und Familienplatzierungsorganisationen sowie Tages- und Pflegeeltern (nachfolgend Mitarbeitende und Betreuungspersonen) neu mittels des Behördenauszugs 2 überprüft werden. Dieser ersetzt den bisher erforderlichen Privatauszug und Sonderprivatauszug. Ebenfalls ersetzt wird die persönliche Erklärung, dass sich die unterzeichnende Person zurzeit nicht in einem laufenden Strafverfahren befindet.

Die Zuständigkeit für die Überprüfung liegt beim kantonalen Sozialamt. Nach der Auswahl einer neuen Mitarbeitenden / eines neuen Mitarbeitenden oder einer neuen Betreuungsperson erhält das Sozialamt von der personalverantwortlichen Person der anstellenden Institution eine Mitteilung. Das Sozialamt klärt darauf ab, ob zu dieser Person im Strafregister ein Eintrag besteht. Liegt ein Eintrag vor, schaut das Sozialamt im Einzelfall, ob eine Tätigkeit in einem der o.g. Bereiche möglich ist oder der Eintrag dagegenspricht. In beiden Fällen erfolgt anschliessend eine Rückmeldung an die personalverantwortliche Person.

Das Sozialamt ist zudem verpflichtet, einmal im Jahr zu überprüfen, ob bei den aktuellen Mitarbeitenden / Betreuungspersonen ein Eintrag im Strafregister besteht. Dazu erhält das Sozialamt von der Institution eine aktuelle Personalliste.

Laufendes Verfahren

Sollten im Laufe Ihrer Anstellung ein Verfahren gegen Sie eingeleitet werden (polizeiliches Ermittlungs-, Strafuntersuchungs- und KESB-Verfahren), müssen Sie unverzüglich und unaufgefordert die personalverantwortliche Person Ihres Arbeitgebers informieren.

Kosten

Der anstellenden Institution und Ihnen als Mitarbeitende / Betreuungsperson entstehen durch diese Abklärungen keine Kosten.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zur Anpassung der Bundesgesetzgebung finden Sie auf der Website des eidgenössischen Polizei- und Justizdepartements. Bei zusätzlichen Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre vorgesetzte Person in Ihrer Institution oder an das Sozialamt.

Gesetzliche Grundlagen

- [Bundesgesetz über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA \(Strafregistergesetz, AS 2022 600\)](#)
- [Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA \(Strafregisterverordnung, V 331\)](#)
- [Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern des Bundes \(Pflegekinderverordnung, SR 211.222.338\)](#)
- [Pflegekindergesetz Kanton Graubünden \(Pflegekindergesetz, BR 219.050\)](#)

Vielen Dank für Ihr Engagement für die Kinder- und Jugendlichen im Kanton Graubünden.

Chur, 16. September 2024